



HOLGER MAREK

Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Gewinnermittlung nach § 4 Abs.3 EStG

**vom 01. Januar 2021
bis 31. Dezember 2021**

Forum für interkulturellen Dialog e.V.
Gerbermühlstr. 32

60594 Frankfurt am Main

Dipl.-Kaufmann
HOLGER MAREK
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater • CPA

Am Spitalacker 9 • 63571 Gelnhausen

Telefon: 0 60 51 / 92 89 30 • Telefax: 0 60 51 / 92 89 33

e-mail: Info@holgermarek.de • www.holgermarek.de

Inhaltsverzeichnis

Abschlussvermerk	3
Unterzeichnung der Einnahmen-Überschussrechnung/Vollständigkeitserklärung	4
Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG	5
Kontennachweis Einnahmen und Ausgaben.....	6
G u V - Vergleich	8

Abschlussvermerk

Die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG für

Forum für interkulturellen Dialog e.V.

Gerbermühlstr. 32

60594 Frankfurt am Main

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende steuerliche Gewinnermittlung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen, sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Für die Durchführung des Auftrages und für unsere Verantwortlichkeit sind, auch gegenüber Dritten, die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften“, in der Fassung vom 1. Juli 2016 maßgebend.

Gelnhausen, den 03.03.2022

Holger Marek Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Dipl.-Kfm. HOLGER MAREK
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
CPA

Unterzeichnung der Einnahmen- Überschussrechnung/Vollständigkeitserklärung

In der vorliegenden Einnahmen-Überschussrechnung sind nach meiner Überzeugung alle Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben berücksichtigt. Die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens werden in einem besonderen Verzeichnis geführt.

Die für die Erstellung der Einnahmen-Überschussrechnung erforderlichen Unterlagen wurden vollständig zur Verfügung gestellt.

Frankfurt am Main, den 03.03.2021



.....
Unterschrift 1. Vors.

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG
vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

	<u>2021</u> <u>EUR</u>	<u>2021</u> <u>EUR</u>	<u>2020</u> <u>EUR</u>
A. Ideeller Bereich			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge		22.115,00	26.830,00
2. Zuschüsse		684,48	6.766,27
3. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen		71.008,87	57.020,00
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Personalkosten		-41.152,02	-30.539,20
2. Reisekosten		0,00	-391,76
3. Raumkosten		-13.831,86	-24.135,96
4. Übrige Ausgaben		-12.542,61	-17.104,55
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		26.281,86	18.444,80
B. Sonstige Zweckbetriebe			
I. Sonstige Zweckbetriebe 2 (Umsatzsteuerfrei)			
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen		6.880,00	0,00
2. Einnahmen aus sonstigen betrieblichen Erträgen		11.185,06	0,00
3. Ausgaben für Material Ausgaben für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-334,03		0,00
Summe		-334,03	0,00
4. Ausgaben für Personal Löhne und Gehälter Soziale Abgaben	-4.803,89 -3.122,24		0,00 0,00
Summe		-7.926,13	0,00
5. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen		-34.080,50	0,00
GEWINN/VERLUST Sonstige Zweckbetriebe 2		-24.275,60	0,00
GEWINN/VERLUST Sonstige Zweckbetriebe		-24.275,60	0,00
Vereinsergebnis		2.006,26	18.444,80
6. Mittelvortrag		2.006,26	18.444,80

Kontennachweis Einnahmen und Ausgaben

Konto	Bezeichnung	2021 <u>EUR</u>	2021 <u>EUR</u>	2020 <u>EUR</u>
	*** Mitgliedsbeiträge		22.115,00	26.830,00
2110	Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 EUR	22.115,00		26.830,00
	*** Zuschüsse		684,48	6.766,27
2303	Sonstige Zuschüsse	684,48		6.766,27
	*** Sonstige nicht steuerbare Einnahmen		71.008,87	57.020,00
2400	Erhaltene Spenden/Zuwendungen	71.008,87		57.020,00
	*** Personalkosten		-41.152,02	-30.539,20
2551	Löhne und Gehälter	-24.821,16		-16.097,09
2553	Abgeführte Lohnsteuer	-120,39		0,00
2555	Gesetzliche soziale Aufwendungen	-16.159,63		-14.364,94
2558	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	-50,84		-77,17
	*** Reisekosten		0,00	-391,76
2561	Reisekosten Arbeitnehmer	0,00		-391,76
	*** Raumkosten		-13.831,86	-24.135,96
2661	Miete, Pacht	-13.831,86		-24.135,96
	*** Übrige Ausgaben		-12.542,61	-17.104,55
2701	Bürobedarf	-149,69		-285,52
2702	Porto, Telefon	0,00		-1.919,36
2703	Einzugskosten	0,00		-61,65
2704	Sonstige Verwaltungskosten	-2.098,42		-835,50
2752	Abgaben Fachverband	-277,01		0,00
2753	Versicherungen, Beiträge	-41,00		-755,14
2800	Mitgliederpflege	0,00		-3.837,90
2803	Ausbildungskosten	0,00		-243,55
2804	Lehr- und Jugendarbeit	0,00		-100,00
2811	Gezahlte Spenden/Zuwendungen	-3.348,87		-900,00
2894	Rechts- und Beratungskosten	-3.729,98		-5.392,30
2900	Sonstige Kosten	-2.897,64		-2.773,63
	*** Einnahmen aus Umsatzerlösen		6.880,00	0,00
6500	Umsatzerlöse	6.880,00		0,00
	*** Einnahmen aus sonstigen betrieblichen Erträgen		11.185,06	0,00
6570	Veranstaltungsgebundene Zuschüsse	11.185,06		0,00
	*** Ausgaben für Material			
	*** Ausgaben für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		-334,03	0,00

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021
Forum für interkulturellen Dialog e.V.
60594 Frankfurt am Main

Konto	Bezeichnung	2021 <u>EUR</u>	2021 <u>EUR</u>	2020 <u>EUR</u>
6670	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	-334,03		0,00
*** Ausgaben für Personal				
*** Löhne und Gehälter				
			-4.803,89	0,00
6700	Löhne und Gehälter	-4.917,54		0,00
6711	sonstige Erträge (KUG)	1.444,99		0,00
6715	Aushilfslöhne	-1.308,15		0,00
6755	Abgeführte Lohnsteuer	-23,19		0,00
*** Soziale Abgaben				
			-3.122,24	0,00
6750	Gesetzliche soziale Aufwendungen	-3.112,44		0,00
6751	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	-9,80		0,00
*** Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen				
			-34.080,50	0,00
6800	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-5.742,61		0,00
6801	Veranstaltungsabhängige Kosten	-20.309,04		0,00
6810	Reisekosten	-241,00		0,00
6822	Reisekosten Arbeitnehmer			
	Fahrtkosten	-1.972,67		0,00
6839	Miete, Pacht	-2.664,10		0,00
6840	Verwaltungskosten	-102,37		0,00
6841	Porto, Telefon	-301,81		0,00
6842	Bürobedarf	-28,84		0,00
6864	Rechts- und Beratungskosten	-718,06		0,00
6891	Preisgelder	-2.000,00		0,00
*** Mittelvortrag				
			2.006,26	18.444,80

G u V - Vergleich

	<u>2021</u>	<u>%</u>	<u>2020</u>	<u>%</u>	<u>2019</u>	<u>%</u>
	<u>EUR</u>		<u>EUR</u>		<u>EUR</u>	
A. Ideeller Bereich						
I. Nicht steuerbare Einnahmen						
1. Mitgliedsbeiträge	22.115,00	0,00	26.830,00	0,00	23.440,00	0,00
2. Zuschüsse	684,48	0,00	6.766,27	0,00	3.000,00	0,00
3. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	71.008,87	0,00	57.020,00	0,00	49.115,00	0,00
II. Nicht anzusetzende Ausgaben						
1. Personalkosten	-41.152,02	0,00	-30.539,20	0,00	0,00	0,00
2. Reisekosten	0,00	0,00	-391,76	0,00	0,00	0,00
3. Raumkosten	-13.831,86	0,00	-24.135,96	0,00	0,00	0,00
4. Übrige Ausgaben	-12.542,61	0,00	-17.104,55	0,00	-3.970,74	0,00
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	26.281,86	0,00	18.444,80	0,00	71.584,26	0,00
B. Sonstige Zweckbetriebe						
I. Sonstige Zweckbetriebe 2 (Umsatzsteuerfrei)						
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen	6.880,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Einnahmen aus sonstigen betrieblichen Erträgen	11.185,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Ausgaben für Material						
Ausgaben für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-334,03	0,00	0,00	0,00	-7.151,31	0,00
Ausgaben für bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-300,00	0,00

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021
Forum für interkulturellen Dialog e.V.
60594 Frankfurt am Main

	2021		2020		2019	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Summe	-334,03	0,00	0,00	0,00	-7.451,31	0,00
4. Ausgaben für Personal						
Löhne und Gehälter	-4.803,89	0,00	0,00	0,00	-22.491,52	0,00
Soziale Abgaben	-3.122,24	0,00	0,00	0,00	-10.305,62	0,00
Summe	-7.926,13	0,00	0,00	0,00	-32.797,14	0,00
5. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	-34.080,50	0,00	0,00	0,00	-41.445,55	0,00
GEWINN/VERLUST Sonstige Zweckbetriebe 2	-24.275,60	0,00	0,00	0,00	-81.694,00	0,00
GEWINN/VERLUST Sonstige Zweckbetriebe	-24.275,60	0,00	0,00	0,00	-81.694,00	0,00
Einnahmen aus Umsatzerlösen	0,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00	0,00
GEWINN/VERLUST Sonstige Geschäftsbetriebe 1	0,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00	0,00
GEWINN/VERLUST Sonstige Geschäftsbetriebe	0,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00	0,00
Vereinsergebnis	2.006,26	0,00	18.444,80	0,00	-6.109,74	0,00
6. Mittelvortrag	2.006,26	0,00	18.444,80	0,00	-6.109,74	0,00

Ermittlung Vereinsvermögen

Stand 01.01.2021			19.532,81
Bewegungen 2021/Gewinn 2021			<u>2.006,26</u> 21.539,07
<u>Verprobung</u>			
Kassenbestand	01.01.2021	128,75	
	31.12.2021	6.046,72	
			6.046,72
Bankbestand	01.01.2021	19.404,06	
	31.12.2021	15.492,35	
			<u>15.492,35</u>
			21.539,07

Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2016

Die folgenden AAB gelten für Verträge zwischen zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen Befugten – im Nachfolgenden auch „Berater“ genannt – und ihrem Auftraggeber – im Nachfolgenden auch „Mandant“ genannt –, sowie für Ansprüche Dritter aus dem Steuerberatungsvertrag, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Die nachfolgenden AAB gelten insbesondere für den Steuerberatungsvertrag zwischen _____ und _____ vom _____.

§ 1 Auftragsumfang

- (1) Für den Umfang der vom Berater zu erbringenden Leistungen ist der schriftlich oder mündlich erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Sofern ausländisches Recht zu berücksichtigen ist, bedarf dies der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durchgeführt.
- (4) Kann der Berater den Mandanten zwecks Abstimmung über die Einlegung von Rechtsmitteln bzw. Rechtsbehelfen nicht erreichen, ist der Berater befugt und verpflichtet, fristwahrende Handlungen vorzunehmen.
- (5) Der Berater wird die vom Mandanten übermittelten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und Belege, als richtig zu Grunde legen. Sofern der Berater Unrichtigkeiten oder Widersprüche feststellt, ist er verpflichtet, den Mandanten darauf hinzuweisen. Im Übrigen besteht keine Pflicht des Beraters, ihm bei Gelegenheit bekannt gewordene Sachverhalte auf ihre steuerliche Relevanz hin zu überprüfen.
- (6) Die Überprüfung überlassener Unterlagen und Belege, insbesondere Buchführung und Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, auf Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit obliegt dem Berater nur, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart ist.
- (7) Der Berater ist nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen der Rechtslage oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen, wenn die berufliche Äußerung abschließend erfolgt ist.
- (8) Eine Offenlegung nach § 325 HGB im elektronischen Bundesanzeiger obliegt ausschließlich dem Mandanten, sofern nicht eine gesonderte Beauftragung schriftlich erfolgt ist.

§ 2 Pflichten des Mandanten

- (1) Der Mandant ist verpflichtet mitzuwirken, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Er hat insbesondere dem Berater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen und erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig und rechtzeitig zu übergeben. Hierzu gehört auch die schriftliche Einwilligungserklärung nach § 4 a Abs. 1 BDSG. Die Unterlagen sind so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Berater noch eine angemessene Zeit für die Bearbeitung verbleibt. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung des Beraters über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
- (2) Der Mandant hat alle schriftlichen, mündlichen oder elektronisch übermittelten Mitteilungen des Beraters zur Kenntnis zu nehmen. In der Art der Übermittlung ist der Berater grundsätzlich frei. Sollte der Mandant Fragen zu den Mitteilungen haben oder deren Relevanz nicht nachvollziehen können, hat er unverzüglich mit dem Berater Rücksprache zu nehmen.
- (3) Der Mandant wird alles unterlassen, was auf die Unabhängigkeit des Beraters oder seiner Erfüllungsgehilfen Einfluss nehmen könnte.
- (4) Der Mandant wird Arbeitsergebnisse des Beraters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung Dritten zugänglich machen, soweit sich diese Einwilligung nicht bereits aus dem Auftragsinhalt ergibt. Er wird auch die Urheberrechte des Beraters beachten.
- (5) Setzt der Berater im räumlichen Bereich des Mandanten Hard- und Software ein – wozu er befugt ist –, hat der Mandant den diesbezüglichen Anweisungen des Beraters im Hinblick auf die Bedienung, Nutzung und Beachtung von Rechten Dritter uneingeschränkt Folge zu leisten. Der Mandant ist nach Vertragsbeendigung zur weiteren Nutzung der Hard- und Software zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile – unter Beachtung der Anweisungen des Beraters – berechtigt, wenn der Nutzungszeitraum unter Vereinbarung einer angemessenen Vergütung festgelegt wird.
- (6) Der Mandant wird für die Einlegung von Rechtsbehelfen aller Art und seine Vertretung vor Behörden und Gerichten dem Berater einen gesonderten Auftrag und eine gesonderte schriftliche Vollmacht erteilen. Insbesondere der Auftrag zur Klageerhebung ist nur wirksam, wenn diesem eine schriftliche Prozessvollmacht beigelegt ist.

§ 3 Unterlassene Mitwirkung und anderer Verzug des Mandanten

Unterlässt der Mandant eine ihm nach § 2 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder nimmt er die vom Berater angebotene Leistung nicht ab, ist der Berater berechtigt, eine angemessene Frist zur Vornahme der Mitwirkungshandlung bzw. zur Abnahme der Leistung mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Der Berater kann nach erfolglosem Ablauf der durch ihn gesetzten Frist den Vertrag fristlos kündigen (vgl. § 12 Abs. 2 dieser AAB i. V. m. § 626 BGB). Hiervon unberührt bleibt der Anspruch des Beraters auf Ersatz der ihm durch Verzug oder unterlassene Mitwirkung des Mandanten entstandenen Mehraufwendungen und des verursachten Schadens. Dies gilt auch dann, wenn der Berater von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 4 Mitwirkung Dritter

- (1) Der Berater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, Daten verarbeitende Unternehmen und fachkundige Dritte hinzuzuziehen. Aus diesem Grund hat der Mandant (bei Zusammenveranlagung beide Ehegatten) dem Berater schriftliche Einwilligungserklärungen gemäß § 4 a Abs. 1 BDSG – soweit erforderlich – zur Verfügung zu stellen. Der Berater wird bei der Hinzuziehung fachkundiger Dritter und Daten verarbeitender Unternehmen dafür sorgen, dass diese entsprechend § 5 zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (2) Der Berater ist berechtigt, im Fall der Bestellung von Vertretern (§ 69 StBerG) oder Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) diesen Einsicht in die Handakten im Sinne des § 66 Abs. 2 StBerG zu gewähren.

§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Der Berater ist verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht obliegt ihm auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Dies gilt im gleichen Umfang für die Mitarbeiter des Beraters.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, sofern die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Beraters erforderlich ist. Der Berater ist insbesondere insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung in einem Versicherungsfall verpflichtet ist.
- (3) Der Berater darf nur mit Einwilligung des Mandanten Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Unterlagen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten übergeben.
- (4) Die gesetzlichen Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt, sofern der Mandant den Berater schriftlich davon entbindet. Der Berater ist befugt, im Fall der Umwandlung seines Unternehmens, der Aufnahme Dritter als Gesellschafter oder einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung seines Unternehmens an Dritte, dem neuen Gesellschafter, Unternehmer oder Unternehmensnachfolger sämtliche der Geheimhaltung unterliegenden Unterlagen und Informationen zu offenbaren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt auch dann, sofern und soweit dies zur Durchführung einer Zertifizierung des Beraters erforderlich ist und der Zertifizierende über seine Verschwiegenheitspflicht belehrt wurde. Der Mandant ist jederzeit befugt, das vorstehende Einverständnis zu widerrufen oder aber sich vom Vertrag zu lösen. Diese Einwilligung umfasst nicht ein Einverständnis Dritter (z. B. Kinder, Ehegatte).
- (6) Der Berater hat bei der Versendung von Schriftstücken jeder Art auf Papier oder in elektronischer Form die Pflicht zur Verschwiegenheit zu beachten. Auf Seiten des Mandanten sorgt dieser für die Verschwiegenheit beim Empfang der Schriftstücke in jeder Art, insbesondere im Fax- und E-Mail-Verkehr.
- (7) Der Berater ist grundsätzlich nicht berechtigt, gegenüber dem Mandanten bestehende Honorarforderungen an Dritte abzutreten.

§ 6 Beseitigung von Mängeln

- (1) Der Mandant hat gegen den Berater einen Anspruch auf die Beseitigung etwaiger Mängel. Er hat dem Berater innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Handelt es sich um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB, kann der Mandant das Recht auf Nachbesserung ablehnen, wenn der Vertrag bereits beendet war und der Mangel erst im Nachhinein festgestellt wurde.
- (2) Werden die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt oder wird die Mängelbeseitigung durch den Berater abgelehnt, kann der Mandant auf Kosten des Beraters die Mängel durch eine andere zur Steuerberatung berechnete Person beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Der Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel ist unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Er verjährt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten – insbesondere Schreib- und Rechenfehler – können vom Berater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Für die Beseitigung sonstiger Mängel Dritten gegenüber bedarf der Berater der Einwilligung des Mandanten. Dies gilt nicht, wenn berechnete Interessen des Beraters den Interessen des Mandanten vorgehen.

§ 7 Haftung

- (1) Der Berater haftet für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden seiner Mitarbeiter. Er haftet nicht für das Verschulden fachkundiger Dritter (z. B. Rechtsanwalt), die vom Mandanten im eigenen Namen beauftragt wurden.
- (2) Die Haftung des Beraters für einen nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schaden wird auf 1.000.000 € begrenzt.
- (3) Sofern im Einzelfall von der vorstehenden Haftungsregelung abgewichen werden soll (insbesondere von der Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag), bedarf es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, die dem Mandanten zusammen mit diesen AAB bei Vertragsschluss ausgehändigt wird.
- (4) Dritten gegenüber haftet der Berater nur nach den Abs. 1 bis 3, soweit diese in den Schutzbereich des Steuerberatungsvertrags einbezogen sind. Dies ist nicht der Fall, wenn die Arbeitsergebnisse des Beraters (sämtliche Äußerungen, Berichte, Gutachten usw.), die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, ohne die schriftliche Zustimmung des Beraters weitergegeben werden (vgl. § 2 Abs. 4), es sei denn, dass sich die Einwilligung des Beraters zur Weitergabe bereits aus dem Auftrag ergibt.
- (5) Von jeder Haftungsbegrenzung ausgenommen sind solche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 8 Verjährung

Der Anspruch des Mandanten auf Schadensersatz verjährt grundsätzlich in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant von Umständen, die den Anspruch begründen, sowie von der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder die grob fahrlässige Unkenntnis des Mandanten tritt Verjährung in fünf Jahren von Entstehung des Schadensersatzanspruches an oder ohne Rücksicht auf die Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von dem Schaden in zehn Jahren ein, beginnend mit der Handlung der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis. Maßgeblich ist die jeweils früher endende Frist.

§ 9 Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Beraters für seine Tätigkeit bemisst sich nach der jeweils maßgeblichen Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Dies gilt nicht, sofern die Parteien eine gesonderte Vergütung schriftlich vereinbart haben (z. B. Beratungspauschale). Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 4 StBVV eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden kann.
- (2) Sieht die Steuerberatervergütungsverordnung keine Regelung vor und haben die Parteien nichts gesondert vereinbart, steht dem Berater die übliche Vergütung gemäß §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB zu.
- (3) Der Berater ist berechnete, einen angemessenen Vorschuss für bereits entstandene oder voraussichtlich entstehende Honorare und Auslagen zu fordern. Der Berater ist für den Fall, dass der Vorschuss nicht oder nicht rechtzeitig eingeht, berechnete, seine Tätigkeit einzustellen. Von der beabsichtigten Einstellung der Tätigkeit ist der Mandant frühzeitig zu informieren. Hierbei ist der Mandant auf die Nachteile aus der Einstellung der Tätigkeit hinzuweisen. Über die Einstellung der Tätigkeit selbst ist der Mandant gesondert zu informieren.
- (4) Die Vorabankündigung (Pre-Notification) von SEPA-Lastschriften wird spätestens zwei Tage vor Fälligkeit versendet (verkürzte Vorlaufzeit COR 1). Sie wird in der Regel auf der Rechnung angegeben sein.
- (5) Die Vergütung ist unverzüglich nach Rechnungslegung ohne Abzüge fällig.
- (6) Der Berater kann die Herausgabe seiner Ergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Forderungen – insbesondere Gebühren und Auslagen – befriedigt ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Zurückbehaltung nach den Umständen des Einzelfalls – insbesondere bei verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge – gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen würde. Der Mandant ist berechnete, einen angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten, bis berechnete Mängel durch den Berater beseitigt wurden.
- (7) Eine Aufrechnung des Mandanten mit dem Vergütungsanspruch des Beraters ist ausgeschlossen, es sei denn, dass unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zur Aufrechnung gestellt werden.

§ 10 Aufbewahrung von Unterlagen

- (1) Der Berater hat die Handakten für eine Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt vor Ablauf von zehn Jahren, wenn der Berater den Mandanten schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Mandant nicht binnen sechs Monaten nach Erhalt des Aufforderungsschreibens diesem nachgekommen ist.
- (2) Sämtliche Unterlagen sind unter Beachtung des Datenschutzes zu verwahren. Sofern die Unterlagen durch den Berater entsorgt werden, hat dies unter Beachtung des Datenschutzes zu erfolgen.
- (3) Handakten im Sinne dieser Vorschrift sind alle Schriftstücke, die der Berater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Mandanten oder für diesen erhalten hat. Dies gilt nicht für die Korrespondenz zwischen Berater und Mandanten und für Schriftstücke, die der Mandant bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat. Entsprechendes gilt für zu internen Zwecken gefertigte Arbeitspapiere.
- (4) Der Berater hat auf Anforderung des Mandanten, spätestens nach Beendigung des Beratungsvertrags, die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Er hat jedoch das Recht, vor Herausgabe der Unterlagen an den Mandanten Abschriften oder Fotokopien zu fertigen. Das Zurückbehaltungsrecht nach § 9 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Beraters unterliegen dem Schutz des geistigen Eigentums. Der Mandant erhält die schriftlichen Arbeitsergebnisse zur vereinbarten (bestimmungsgemäßen) Verwendung. Eine anderweitige Verwendung, wie beispielsweise die Weitergabe an einen Dritten für nicht steuerliche Zwecke bedarf der schriftlichen Zustimmung des Beraters.

§ 12 Vertragsbeendigung

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung des Vertrags, Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder Kündigung. Er endet nicht durch Tod oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Mandanten. Er endet ebenso nicht, im Fall der Beratung einer Gesellschaft, durch deren Auflösung.
- (2) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann unter den Voraussetzungen der §§ 611, 675 BGB von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sofern hiervon abgewichen werden soll, bedarf dies einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien. Diese ist gesondert zu erstellen und soll dem Mandanten bei Vertragsschluss mit den AAB ausgehändigt werden.

- (3) Im Fall der Kündigung des Vertrags durch den Berater hat dieser zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Mandanten noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungen). Insoweit wirkt die Haftung des Beraters über das beendete Mandatsverhältnis hinaus fort.
- (4) Der Berater hat dem Mandanten bei Vertragsbeendigung alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhalten hat oder erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangte oder erlangt, herauszugeben. Der Mandant hat insbesondere die ihm übergebene Hard- und Software herauszugeben. Die Herausgabe der Hard- und Software sowie die von dem Berater an den mandantenherauszugebenden Unterlagen erfolgt am Sitz des Beraters. Eine Übergabe erfolgt zu den üblichen Bürozeiten des Beraters.

§ 13 Vergütung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet der Vertrag vor seiner vollständigen Erfüllung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Beraters nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf dies einer gesondert zu erstellenden schriftlichen Vereinbarung, die dem Mandanten zusammen mit diesen AAB bei Vertragsabschluss auszuhändigen ist. Kündigt der Berater den Vertrag fristlos, bleibt sein Anspruch auf Ersatz der ihm auf Grund der fristlosen Kündigung (z. B. wegen Verzugs oder unterlassener Mitwirkung des Mandanten) entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens unberührt. Dies gilt auch dann, wenn der Berater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 14 Schriftformerfordernis

Schriftliche oder mündliche Nebenabreden zu dem Steuerberatungsvertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

§ 15 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, die Auftragsdurchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche der Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Mandanten, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist. Im Übrigen ist der Sitz des Beraters der Erfüllungsort.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Beraters, wenn der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Unabhängig davon ist der Berater berechtigt, den Mandanten an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne AAB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen wirksam.

Datum

Unterschrift des Handelnden

Der Unterzeichner erklärt, dass er die vorstehenden Allgemeinen Auftragsbedingungen gelesen hat. Sie wurden ihm erläutert und mit ihm die Alternativen erörtert. Von ihm gestellte Fragen wurden umfassend und ausreichend beantwortet. Infolgedessen werden sie vollinhaltlich anerkannt.

Datum

Unterschrift